



Allgemeine Verkaufsbedingungen (AVB) von LEGUNA GmbH,

Bahnhofstraße 2 in 5270 Mauerkirchen, Österreich

(Gültig ab: 21.10.2024)

§ 1 Allgemeines – Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen (AVB) gelten für alle Verträge von LEGUNA GmbH, Bahnhofstraße 2, 5270 Mauerkirchen, betreffend die Lieferung von Waren und die Erbringung von Leistungen, es sei denn, der Besteller und LEGUNA GmbH (nachfolgend zusammen: „Vertragspartner“) haben eine ausdrücklich abweichende individuelle Vereinbarung (vgl. § 1 Ziff. 5 dieser Bedingungen) getroffen. Die Anwendbarkeit dieser AVBs gilt auch für fortgesetzte Geschäftsbeziehungen, ohne dass sie ausdrücklich erneut vereinbart werden muss.

2. Der Geltung der Bedingungen des Bestellers in seinen allgemeinen Geschäftsbedingungen oder vergleichbaren Bedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Die vorbehaltlose Ausführung der Lieferung bedeutet keine Anerkennung abweichender oder entgegenstehender Bedingungen unsererseits, selbst dann nicht, wenn wir Kenntnis von diesen haben. Abweichende oder entgegenstehende Bestimmungen des Bestellers werden nicht anerkannt, es sei denn ihrer Geltung wurde ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

3. Die Vertragspartner konkretisieren je nach Art der Leistungserbringung den Leistungsumfang bzw. die jeweiligen Leistungspflichten abschließend in Text- oder Schriftform in einem oder mehreren Einzelverträgen unter diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen. Alle Einzelverträge, Zusatzvereinbarungen und Anlagen sind Vertragsbestandteile dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen.

4. Unsere Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen, welche von uns Waren beziehen, sowie juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

5. Sind Rahmenvereinbarungen, Festpreisvereinbarungen oder schriftlich oder in Textform vertraglich ausgehandelte Vereinbarungen zwischen dem Besteller und einem gesetzlichen Vertreter der LEGUNA GmbH geschlossen, gehen diese den Allgemeinen Verkaufsbedingungen insoweit vor, als diese ihnen widersprechen oder Unklarheiten bestehen. Im Übrigen werden sie von den Allgemeinen Verkaufsbedingungen ergänzt.

6. Insbesondere im Falle von Gesetzesänderungen, Änderungen der Rechtsprechung, Änderungen handelsüblicher Vertragsformeln (beispielsweise der Incoterms) oder Veränderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse sind wir berechtigt unsere Allgemeinen Verkaufsbedingungen inhaltlich zu modifizieren. In einem solchen Fall werden wir den Besteller entsprechend informieren. Widerspricht der Besteller nicht innerhalb von sechs Wochen ab Zugang der Änderungsmitteilung, gilt dies als sein Einverständnis und seine Zustimmung zu den modifizierten AVB.



§ 2 Vertragsschluss – Vertragsänderungen – Vertragsinhalt - Mindestmengen

1. Unsere Angebote sind freibleibend, unverbindlich und entgeltlich. Abweichungen von dem Inhalt der zur Verfügung gestellten Prospekte, Salesfolder, Preislisten oder sonstigen Broschüren bleiben ausdrücklich vorbehalten.
2. Verträge kommen erst durch die Annahme der Bestellung durch uns zustande.
3. Abschlüsse und Vereinbarungen, insbesondere wenn diese unsere Verkaufsbedingungen abändern, werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich. Dies gilt auch für Aufträge, die unseren Vertretern erteilt werden.
4. Leistungs- und Qualitätsbeschreibungen unsererseits stellen keine Beschaffenheitsgarantien oder sonstige Garantien dar. Eine Garantie liegt nur vor, wenn diese ausdrücklich als „Garantie“ bezeichnet wird.
5. Der Besteller ist verpflichtet, die Länder, in welchen die Waren in den Verkehr gebracht werden sollen, uns schriftlich – spätestens mit Ausübung der Bestellung - zu benennen. Das Inverkehrbringen der Waren in diesen Ländern ist seitens der LEGUNA GmbH nur dann akzeptiert, wenn wir ausdrücklich schriftlich dem Inverkehrbringen in diesen Ländern zustimmen. Falls der Besteller Länder, in welchen die Waren in den Verkehr gebracht werden sollen, nicht ausdrücklich schriftlich gegenüber uns benennt, gilt nur die Bundesrepublik Österreich als zwischen den Vertragspartnern einvernehmlich festgelegt.
6. Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht von uns zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäfts mit unserem Zulieferer. Der Besteller wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich informiert. Die Gegenleistung wird unverzüglich zurückerstattet.
7. Mindestmengen: Sofern die Vertragspartner nicht etwas Gegenteiliges ausdrücklich in Schriftform vereinbart haben, sind die für die Vertragslaufzeit vereinbarten Mengen verbindliche Mindestmengen; Teilkündigungen oder teilweise Reduzierungen von Bestellvolumen sind während der Vertragslaufzeit nur möglich, wenn diesen die LEGUNA GmbH ausdrücklich schriftlich zustimmen.

§ 3 Preise – Zahlungsbedingungen

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise „ab Werk / Lager“. Die gültigen Preise ergeben sich aus der jeweiligen bei Vertragsschluss gültigen Preisinformation, Preisvereinbarung, oder Auftragsbestätigungen. Die im Angebot enthaltenen Preise sind als unverbindlicher Kostenvoranschlag zu verstehen. Wir behalten uns vor, Preisveränderungen, selbst wenn sie vor Vertragsabschluss eintreten, nach den nachfolgend angeführten Grundsätzen an den Vertragspartner weiterzugeben. Ereignisse und Umstände, die die vertragsgemäße Ausführung der Leistung objektiv unmöglich machen und/oder die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbar waren, werden der Sphäre des Auftraggebers/Vertragspartners zugeordnet. Dies betrifft u.a. allgemeine Preissteigerungen einzelner Investitionsgüter, Rohstoffe, Löhne, Zölle etc. sowie Änderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen und Zeitverzögerungen, die nicht der Sphäre des Auftragnehmers (LEGUNA GmbH) zuzuordnen sind. In jedem Fall steht uns eine angemessene Entschädigung (vgl. § 1168 ABGB) zu. Mehrkosten wegen Mehraufwendungen, die auf Umstände in der Sphäre des Auftraggebers zurückzuführen sind, sind abzugelten.



2. Wir behalten uns das Recht vor, unsere Preise entsprechend zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen, Material- und/oder Rohstoffpreisänderungen oder Preisanpassungen für Transportkosten und/oder Zölle, etc. eintreten. Diese werden wir dem Kunden auf Verlangen nachweisen.
3. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen. Rechnungen werden von uns ausschließlich in Papierform oder per E-Mail versandt.
4. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis netto (ohne Abzug) innerhalb von 8 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.
5. Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist er nur in Bezug auf Ansprüche aus demselben Vertrag befugt.
6. Ist der Besteller in Zahlungsverzug mit einer Forderung, so können alle übrigen Forderungen gegen diesen fällig gestellt werden.
7. Der Besteller hat alle Gebühren, Kosten und Auslagen zu tragen, die im Zusammenhang mit jeder gegen ihn rechtlich erfolgreichen Rechtsverfolgung außerhalb Österreichs anfallen.
8. Wir sind berechtigt, Forderungen gegen den Besteller zu allgemeinem Finanzierungszwecken an Dritte abzutreten und zu übertragen.

§ 4 Lieferung – Lieferzeit – Verzug

1. Wir sind zu Teilleistungen bzw. Teillieferungen berechtigt. Derartige Teillieferungen darf der Besteller nicht zurückweisen.
2. Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus.
3. Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Bestellers voraus. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Lieferverpflichtung ist der Zeitpunkt der Bereitstellung der Ware ab Werk.
4. Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.
5. Sofern die Voraussetzungen von Abs. (4) vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.
6. Ereignisse höherer Gewalt, einschließlich Streiks und Pandemien, unterbrechen für die Zeit ihrer Dauer und im Umfang ihrer Wirkung unsere Lieferverpflichtung. Wir sind verpflichtet, den Besteller unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen, wenn ein solches Ereignis eintritt und Mitteilung darüber zu machen, wie lange ein solches Ereignis voraussichtlich dauert. Falls ein solches Ereignis länger als zwei Monate andauert, können wir vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten. Die Gegenleistung wird unverzüglich zurückerstattet.
7. Die Haftungsbeschränkungen des § 8 gelten auch für etwaige Ansprüche des Bestellers aus Lieferverzug.



8. Der Besteller hat uns sämtliche Unterlagen und Informationen betreffend zu liefernden Waren einschließlich deren Verpackung, soweit aufgrund der spezifischen Leistungserbringung geboten, jeweils unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

§ 5 Gefahrenübergang – Transportversicherung

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist die Lieferung „EXW (jeweils aktuelle INCOTERM) Werk/Lager“ zu den am Bestimmungsort gewöhnlichen Geschäftszeiten der LEGUNA GmbH vereinbart.

2. Wir sind beim Versandkauf berechtigt, die zu liefernde Ware auch von einem anderen Ort als dem Erfüllungsort zu versenden.

3. Die Lieferung ist grundsätzlich nicht versichert. Sofern der Besteller es wünscht, werden wir die Lieferung durch eine Transportversicherung eindecken; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Besteller.

§ 6 Lebensmittelrecht

Unsere Waren entsprechen den einschlägigen lebensmittelrechtlichen Bestimmungen der Republik Österreich und den entsprechenden Rechtsvorschriften der Europäischen Union.

§ 7 Mängelrügen – Gewährleistung

1. Mängelrügen sind binnen 7 Werktagen nach Ablieferung schriftlich auszusprechen. Der Besteller ist verpflichtet, gerügte Ware ordnungsgemäß zu lagern; wir sind berechtigt, vom Besteller einen entsprechenden Nachweis zu verlangen.

2. Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegt und wir nachweislich für diesen verantwortlich sind, sind wir nach unserer Wahl zur Verbesserung oder zum Austausch in Form der Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt

3. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen.

4. Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche beträgt 6 (sechs) Monate ab Gefahrenübergang.

§ 8 Haftungsbeschränkung - Mitverschulden - Freistellung

1. Schadensersatzansprüche in Fällen leichter Fahrlässigkeit sind ausgeschlossen; dies gilt nicht für Personenschäden. Ersatzansprüche verjähren in 6 Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, jedenfalls in 5 Jahren nach Erbringung der Leistung oder Lieferung.

Allfällige Regressforderungen, die Vertragspartner oder Dritten aus dem Titel „Produkthaftung“ im Sinne des Produkthaftungsgesetzes gegen uns richten, sind ausgeschlossen, es sei denn, der Regressberechtigte weist nach, dass der Fehler in unserer Sphäre verursacht oder zumindest grob fahrlässig verschuldet worden ist.

Allfällige – berechtigte – Schadensersatzansprüche sind der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden; wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Besteller vertrauen darf.



2. In Fällen berechtigter Schadensersatzansprüche haften wir und unsere Erfüllungsgehilfen für alle Sach- und Vermögensschäden bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen maximal in Höhe folgender Haftungshöchstsummen für Schadensereignisse je Kalenderjahr:

- a. für Sachschäden: € 500.000
- b. Folgeschäden aus einem Personen- oder Sachschaden: € 500.000
- c. für reine Vermögensschäden und immaterielle Schäden, Imageschäden (Hierunter fallen insbesondere auch Schäden infolge von Geheimhaltungs- und Datenschutzpflichtverletzungen, Schäden in Bezug auf den Unternehmenswert des Käufers und Reputationsschäden) wird keine Haftung übernommen.

3. In allen sonstigen Fällen sind Schadenersatzansprüche gleich aus welchem Rechtsgrund (auch deliktische Ansprüche) gegen uns ausgeschlossen, soweit nicht eine vorsätzliche Pflichtverletzung durch uns, unsere gesetzlichen Vertreter oder unsere Erfüllungsgehilfen vorliegt.

4. Die vorstehende Begrenzungen gelten auch, soweit der Besteller anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens Ersatz nutzloser Aufwendungen statt der Leistung verlangt.

5. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben, soweit es sich um zwingende Bestimmungen handelt, unberührt.

6. Unsere Haftung ist ausgeschlossen für Schäden, die vom Besteller oder dessen gesetzlichen Vertretern oder sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Verrichtungsgehilfen, durch eine Handlung oder Unterlassung, selbst verursacht wurden oder werden.

7. Dritte sind nicht in den Schutzbereich der vertraglichen Beziehung zwischen den Vertragspartnern aufgenommen, es sei denn, die Vertragspartner haben etwas Gegenteiliges ausdrücklich in Schriftform vereinbart.

8. Sollte sich abzeichnen, dass die Gefahr eines ungewöhnlich hohen Schadens besteht, ist jeweilige Vertragspartner verpflichtet den anderen unverzüglich hierauf hinzuweisen. Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass jeder Vertragspartner verpflichtet ist, einen allenfalls eintretenden Schaden möglichst gering zu halten. Bei einer Verletzung dieser Verpflichtung entfällt bzw. verringert sich die Verpflichtung zum Ersatz eines durch diese Pflichtverletzung entstandenen Schadens.

9. Soweit unsere Haftung nach dem Vorstehenden ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Gesellschafter, Geschäftsführer, Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen. Der Besteller stellt die LEGUNA GmbH sowie die vorgenannten Personen auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen und Schäden frei, die darauf zurückzuführen sind, dass der Besteller die Waren in anderen als gemäß § 2 Ziff. 5 dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen festgelegten Ländern in den Verkehr bringt oder das Inverkehrbringen in solchen Ländern duldet. Ferner stellt der Besteller die LEGUNA GmbH auf erstes Anfordern von sämtlichen Ansprüchen Dritter und Schäden frei, die der LEGUNA GmbH gegenüber geltend gemacht werden bzw. welche die LEGUNA GmbH dadurch erleidet, dass diese von Dritten – insbesondere Endkunden und Behörden – aufgrund eines Mangels am gelieferten Produkt in Anspruch genommen wird, obwohl die LEGUNA GmbH für den relevanten Mangel nicht oder nicht ausschließlich verantwortlich ist und der Mangel auf ein Verhalten oder Unterlassen des Bestellers und/oder seiner Erfüllungsgehilfen zurückzuführen ist.



§ 9 Eigentumsvorbehaltssicherung – Eigentum an Unterlagen

1. Wir behalten uns das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir nach Setzung einer angemessenen Frist berechtigt, die Kaufsache zurückzufordern. In der Zurücknahme der Kaufsache durch uns liegt ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers - abzüglich angemessener Verwertungskosten - anzurechnen.

2. Der Besteller ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Der Besteller ist verpflichtet, die Versicherung auf erste Anforderung dem Verkäufer nachzuweisen. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Besteller diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.

3. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstandenen Ausfall.

4. Der Besteller ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich USt.) unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Besteller neben uns auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Konkurs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, so können wir verlangen, dass der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.

5. Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Besteller erfolgt stets für uns als Hersteller. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Faktura-Endbetrag einschließlich USt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.

6. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Faktura-Endbetrag einschließlich USt.) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Besteller verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns. Als Bewertungsgrundlage für die neuen Sachen werden die Herstellkosten angesetzt, welche uns nach Verlangen offengelegt werden müssen.

7. Der Besteller tritt uns auch die Forderungen zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Kaufsache mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.



8. Ist der Eigentumsvorbehalt oder die Abtretung nach dem Recht, in dessen Bereich sich die Ware befindet, nicht wirksam, so gilt die nach diesem Recht entsprechende Sicherung als vereinbart. Ist zur Entstehung die Mitwirkung des Bestellers erforderlich, so ist er auf unsere Anforderung hin verpflichtet, auf seine Kosten alle Maßnahmen zu treffen, die zur Begründung und Erhaltung solcher Rechte erforderlich sind.

9. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

10. An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Vor Ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Besteller unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

§ 10 Wareneingangskontrolle - Beanstandungen - Maßnahmen bei Produktmängeln

1. Beanstandungen jeder Art, die sich auf die Ausführung der Leistungserbringung beziehen, sind unverzüglich nach Feststellung in Textform uns mitzuteilen, damit wir die Möglichkeit zur Abhilfe haben.

2. Der Besteller hat eine ordnungsgemäße Wareneingangskontrolle in Bezug auf offensichtliche Mängel – insbesondere auch potentielle Mindermengen - durchzuführen.

3. Erkennt der Besteller oder hat er Grund zu der Annahme, dass Lebensmittel ab dem Zeitpunkt des Inverkehrbringens, die er bei uns bestellt hat oder aus einer Lieferung von uns erhalten hat, den Anforderungen an die Lebensmittelsicherheit nicht entsprechen, so hat er uns hiervon unverzüglich telefonisch und schriftlich per E-Mail zu informieren und leitet in Abstimmung mit uns, bei Gefahr im Verzuge ohne Abstimmung, unverzüglich Verfahren ein, um das betreffende Lebensmittel vom Markt zu nehmen und unterstützt uns, alle gesetzlichen Anforderungen einzuhalten. Die Frage, ob ein Lebensmittel sicher ist, bestimmt sich gemäß der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 der Europäischen Union (Lebensmittelbasisverordnung).

4. Inverkehrbringen gemäß diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen ist das Bereithalten von Lebensmitteln oder Futtermitteln für Verkaufszwecke einschließlich des Anbietens zum Verkauf oder jeder anderen Form der Weitergabe, gleichgültig, ob unentgeltlich oder nicht, sowie der Verkauf, der Vertrieb oder andere Formen der Weitergabe selbst.

§ 11 Palettentausch - Verpackungsmaterial

1. Sollte der Palettentausch schriftlich vereinbart sein, werden Tauschpaletten Zug um Zug getauscht. Mehrkosten, die uns dadurch entstehen, dass ein Zug um-Zug Palettentausch nicht möglich ist (z.B. durch Einschaltung von Palettendienstleistern) belasten wir an den Besteller weiter.

2. Wir sind für sämtliches auf den Kunden bezogenes Verpackungsmaterial sowie vorgehaltene Roh- und Bedarfsstoffe wirtschaftlich zu entschädigen, welche vor dem Hintergrund, dass der Kunde Bestellungen in angekündigter Höhe auslösen wird, angeschafft bzw. produziert worden sind und die ungenutzt geblieben sind, weil der Kunde keine Bestellungen in entsprechender Höhe ausgelöst hat bzw. nicht (länger) auslösen wird, soweit diese Restbestände an Verpackungsmaterial sowie Roh- und Bedarfsstoffe nicht anderweitig verwendet werden können.



§ 12 Druckausführung – Geistiges Eigentum

Bei Druckausführung von Verpackungsmaterial nach den vom Besteller zur Verfügung gestellten Unterlagen und Nutzung von Verpackungen und/oder Rezepturen nach den Vorgaben des Bestellers übernimmt dieser die Gewähr und Haftung für eine etwaige Verletzung von Rechten Dritter, insbesondere fremder Patente, Schutz- und Urheberrechte in Form, Ausstattung und Text und befreit uns von allen derartigen Ansprüchen Dritter. Jegliche uns in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten, insbesondere solche der Rechtsverteidigung, trägt der Besteller.

§ 13 Vertraulichkeit und Geheimhaltung von Informationen

1. Jede im Zusammenhang mit dem Betrieb von LEGUNA GmbH stehende Tatsache, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis bekannt ist und nicht ohne Weiteres zugänglich ist (nachfolgend: Information), ist durch den Besteller, egal ob diese Tatsache auf direkt oder indirekt erhaltenen Informationen beruht, vertraulich zu behandeln und geheim zu halten, d.h. weder direkt noch indirekt Dritten mündlich oder schriftlich oder in sonstiger Weise zugänglich zu machen.

2. Die Information darf der Besteller nicht zu eigenen gewerblichen Zwecken benutzen, solange nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart worden ist.

3. Nach dem Willen der Inhaber der LEGUNA GmbH sind Informationen, die geheim gehalten werden sollen, insbesondere

- der Inhalt des bestehenden Vertrages und seiner Anlagen
- Preise und Konditionen
- Sicherheitsrelevante und technische Aspekte bezüglich der Betriebsabläufe in den Werken und der Produktion
- Versicherungsbedingungen
- Ergebnisse von Prüfungen und Kontrollen des Betriebes und der Geschäftsabläufe von der LEGUNA GmbH
- Informationen über Ertragslage und betriebswirtschaftliche Kennzahlen der LEGUNA GmbH, welche nicht durch die LEGUNA GmbH selbst veröffentlicht werden
- Informationen über das Risikomanagement der LEGUNA GmbH
- Informationen über die IT-Sicherheit der LEGUNA GmbH
- Kommunizierte Analysenergebnisse
- Planungen für neue Leistungen, Produkte oder Produktänderungen

4. Das Geheimhaltungsinteresse an den vorstehend benannten Informationen besteht vor allem darin, dass diese Informationen für den wirtschaftlichen Erfolg und die Wettbewerbsfähigkeit der LEGUNA GmbH von großer Relevanz und insgesamt von hohem wirtschaftlichem Wert sind.

5. Die vorstehenden benannten Kategorien der Information sind bei der LEGUNA GmbH technisch, organisatorisch und rechtlich besonders geschützt. Der Auftraggeber verpflichtet sich, einen Schutzmaßstab aufrechtzuerhalten, der dem Schutzbedürfnis angemessen ist.



6. Dies Vertraulichkeits- und Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Sie gilt jedoch nicht für eine Information, die nachweislich offenkundig ist. Offenkundigkeit ist insbesondere anzunehmen, wenn die Information

- zum Zeitpunkt der Weitergabe oder Offenlegung durch die LEGUNA GmbH der Öffentlichkeit bereits bekannt war oder öffentlich zugänglich ist,
- ohne Zutun des Bestellers nach Erhalt offenkundig wird,
- zum Zeitpunkt des Erhalts bereits im Besitz des Bestellers ist,
- der Besteller ohne eine entsprechende Geheimhaltungsverpflichtung des Dritten von dritter Seite erhalten hat,
- vom Besteller selbständig ohne Nutzung hiernach erhaltener Informationen entwickelt wurden

7. Der Besteller verpflichtet sich, ihm durch die LEGUNA GmbH versehentlich oder irrtümlich zugewandene Informationen und Dokumente vertraulich zu behandeln, diese zu löschen oder zu vernichten und sofort an den Absender zurückzugeben.

8. Der Besteller erteilt der LEGUNA GmbH des Weiteren seine Einwilligung zur Weitergabe seiner Daten an Behörden, sofern und soweit Behörden die Daten zu behördlichen Zwecken anfordern.

9. Der Besteller wird seine Mitarbeiter und sonstigen Erfüllungsgehilfen entsprechend auf die Geheimhaltung verpflichten.

§ 14 Datenschutz

1. Der Besteller wird die einschlägigen gesetzlichen Datenschutzbestimmungen, insbesondere die Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) beachten. Der Besteller wird seine Mitarbeiter und sonstigen Erfüllungsgehilfen entsprechend auf den Datenschutz verpflichten.

2. Der Besteller sichert zu, dass er im Falle der Weitergabe von personenbezogenen Daten an die LEGUNA GmbH alle erforderlichen rechtlichen Voraussetzungen einhält, insbesondere erforderliche Einwilligungen zuvor einholt.

3. Soweit die LEGUNA GmbH Auftragsverarbeiter im Sinne der DSGVO ist und dadurch personenbezogene Daten im Auftrag des Bestellers verarbeitet, ist der Besteller als datenschutzrechtlich Verantwortlicher verpflichtet, die LEGUNA GmbH auf diesen Umstand hinzuweisen und mit der LEGUNA GmbH eine gesonderte Datenschutzvereinbarung gemäß Art. 28 DSGVO abzuschließen.

4. Der Besteller stellt die LEGUNA GmbH im Falle der Auftragsverarbeitung unverzüglich sämtliche im Rahmen einer Auftragsdatenverarbeitung erforderlichen Informationen (u.a. den Zweck und die Art der zu verarbeitenden personenbezogenen Daten) zur Verfügung.

5. Der Besteller gewährleistet, dass die LEGUNA GmbH berechtigt ist, personenbezogene Daten aus der Sphäre des Auftraggebers, welche die LEGUNA GmbH zum Zwecke der Leistungserbringung erhebt, zu verarbeiten und verpflichtet sich, dass er sichergestellt hat, dass die Weitergabe der personenbezogenen Daten an die LEGUNA GmbH rechtmäßig ist.

§ 15 Code of Conduct



Der Besteller verpflichtet sich zur Einhaltung des jeweils aktuellen Code of Conduct, welcher jederzeit von der LEGUNA GmbH angefordert werden kann.

§ 16 Aufhebung bisheriger Vereinbarungen - Gerichtsstand – Erfüllungsort – Anwendbares Recht

1. Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen ersetzen alle vorherigen mündlichen oder schriftlichen Verständigungen, Gewährleistungen, Verpflichtungen, Vereinbarungen oder Zusicherungen zwischen den Vertragspartnern in Bezug auf den Gegenstand des Vertragsverhältnisses, ausgenommen sind schriftliche individuelle Vereinbarungen zwischen den Vertragspartnern.

2. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder im Rahmen unserer sonstigen vertraglichen Vereinbarungen nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit dieser Bedingungen bzw. Vereinbarungen davon im Übrigen nicht berührt.

3. Sofern der Besteller Unternehmer ist, seinen Geschäftssitz in der Republik Österreich hat und nicht zwingend gesetzlich ein anderer Gerichtsstand vorgesehen ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand. Wir sind jedoch berechtigt, den Besteller auch an seinem Geschäftssitzgericht zu verklagen.

4. Erfüllungsort für die nach dem Vertrag zu erbringenden Leistungen – sofern gesetzlich nicht zwingend etwas anderes vorgeschrieben ist – ist unser Geschäftssitz.

5. Für die vertraglichen Beziehungen gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Verweisungsnormen.

6. Für den Fall, dass der Besteller seinen Geschäftssitz im Ausland hat, vereinbaren die Vertragspartner folgende Schiedsgerichtsbarkeitsklausel:

Alle Streitigkeiten oder Ansprüche, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben, einschließlich Streitigkeiten über dessen Gültigkeit, Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit, werden nach der Schiedsordnung (Wiener Regeln) der Internationalen Schiedsinstitution der Wirtschaftskammer Österreich (VIAC) von drei gemäß diesen Regeln bestellten Schiedsrichtern endgültig entschieden. Die Bestimmungen zum beschleunigten Verfahren finden keine Anwendung. Die Verhandlungssprache ist Deutsch, es kommt ausschließlich materielles österreichisches Recht zur Anwendung. Siehe auch: <https://www.viac.eu/de/>